

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach

Die Stadt Oberviechtach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Oberviechtach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Oberviechtach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Leistungen der Schlauchwerkstatt
3. Inanspruchnahme von Personal mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet. Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des berechneten Betrages erhoben.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Die Stadt Oberviechtach haftet für Schadensfälle, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn Ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Rechtskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.08.1993 außer Kraft.

Oberviechtach, 09.12.2015


Heinz Weigl

1. Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen
Sachkosten (Nummern 1-4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,95 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,20 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,75 Euro
einen GW-L2	6,25 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückekosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFwG) abgestellt wird.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,95 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,65 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	99,00 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,00 Euro
einen GW-L2	85,95 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

ein Atemschutzgerät mit Maske zzg. Flaschenfüllung	30,00 Euro
einen Beleuchtungsgerät Powermoon	25,00 Euro
ein Stromgenerator	24,00 Euro
eine Tauchpumpe	15,00 Euro
ein Brennschneidgerät	45,00 Euro
eine Tragkraftspritze (FP 10-1000)	48,00 Euro
einen Mehrzwecksauger	20,00 Euro
ein Lüfter/Be- und Entlüftungsgerät	20,00 Euro
Ölsperren zzg. Reinigung	20,00 Euro
eine Ölschadenausrüstung zzg. Reinigung	25,00 Euro
eine Wärmebildkamera	25,00 Euro
eine Motorkettensäge	20,00 Euro
einen Pulverlöschanhänger zzg. Füllung	16,00 Euro
einen Beleuchtungsanhänger	40,00 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger	20,00 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger	20,00 Euro
ein Gasmessgerät zzg. Verbrauchsmaterial	25,00 Euro
ein Kaminkehrer-Werkzeugsatz	25,00 Euro
Elektrogeräte (Winkelschleifer, Bohrmaschine...)	10,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Verbrauchsgebühren

Ölbinder, Chemikalienbinder, Schaummittel, Löschpulver, Schutzanzüge, Reparaturmaterial, Wespenbeseitigungsmittel, Schließzylinder, Prüfröhrchen usw.

Berechnung nach Menge und entsprechendem Wiederbeschaffungspreis

6. Leistungen der Schlauchwerkstatt:

Gebühren für auswärtige Feuerwehren

Waschen, prüfen und trocknen je einer Schlauchlänge B, C oder D -	10,00 Euro
Dokumentierte Prüfung je einer Schlauch- länge B, C oder D	8,00 Euro

Oberviechtach, 09.12.2015

Stadt Oberviechtach


Heinz Weigl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Gem. § 2 Abs. 1 BekV und § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Oberviechtach wurde die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach vom 09.12.2015 dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass sie während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus zur öffentlichen Einsicht niedergelegt wurde.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln am 09.12.2015 in Oberviechtach, Pullenried, Wildeppenried, Mitterlangau, Obermurach, Lind und Schönthan bekanntgegeben.

In der Tageszeitung „Der neue Tag“ wurde auf die Niederlegung hingewiesen.

Die Bekanntmachung (Anschlag) wurde an den Amtstafeln der Stadt Oberviechtach, in Oberviechtach, Pullenried, Wildeppenried, Mitterlangau, Obermurach, Lind und Schönthan am 09.12.2015 angebracht und am 11.01.2016 abgenommen.

Oberviechtach, den 12.01.2016

Stadt Oberviechtach

Heinz Weigl

1. Bürgermeister

